

# **Satzung**

## der komba gewerkschaft saarland e. V.

### Teil I: LANDESVERBAND

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Mitgliedschaft**

- (1) Die Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst führt den Namen "komba gewerkschaft saarland e. V.", in der Folge komba genannt.
- (2) Der Sitz der komba ist Saarbrücken.
- (3) Die komba ist Mitglied der Bundesorganisation der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba gewerkschaft) und des dbb beamtenbund und tarifunion saar. Sie kann mit anderen Berufsorganisationen Verbindungen eingehen.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

- (1) Die komba wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich gewerkschaftliches Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten/Beamtinnen und Tarifbeschäftigten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wendet die komba die ihr erforderlich scheinenden Mittel des Arbeitskampfes an.
- (3) Die komba gewährt Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen beruflichen Angelegenheiten nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung.
- (4) Die komba ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Die komba verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (6) Soziale Einrichtungen sind zulässig.

#### **§ 3**

##### **Beitrag**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt die komba Beiträge.
- (2) Beitragspflicht, Beitragshöhe und Erhebungsmodalitäten sind in einer Beitragsordnung zu regeln.

#### **§ 4**

##### **Gliederung**

- (1) Die komba gliedert sich grundsätzlich in Ortsverbände, Dienststellen-, Betriebs- oder Fachgruppen.
- (2) Eine Gliederungseinheit besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern in einer politischen Gemeinde oder einer Dienststelle, eines Betriebes, einer Fachgruppe, wenn für mindestens sieben Mitglieder Beiträge gezahlt werden und ein Vorstand nach § 23 dieser Satzung gewählt ist. Zusätzliche Ortsverbände in einer politischen Gemeinde oder einer Dienststelle, eines Betriebes, einer Fachgruppe können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder mehrerer politischer Gemeinden, Dienststellen, Betrieben, Fachgruppen können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes zu einem Gesamtortsver-

band zusammenschließen, der als Ortsverband im Sinne von Teil II dieser Satzung gilt.

- (4) Selbständig rechtsfähige Vereine, die der komba angehören, gelten als Ortsverband im Sinne dieser Satzung.
- (5) Bei Ortsverbänden nach Abs. 3 und Abs.4 müssen die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sein.
- (6) Mitglieder werden grundsätzlich von dem Landesvorstand einer Gliederungseinheit zugeordnet.  
Solange dies nach Meinung des Landesvorstandes nicht zweckmäßig erscheint, werden diese Mitglieder der Landesgeschäftsstelle zur unmittelbaren Betreuung zugewiesen.

## **§ 5 komba-Jugend**

- (1) Mitglieder der komba bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gehören der komba-Jugend an. Mitglieder der Landesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein.
- (2) Die komba fördert und unterstützt die komba-Jugend.
- (3) Für die Arbeit und Organisation gilt die Satzung der komba-Jugend, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.
- (4) Die komba-Jugend erhebt keine eigenen Beiträge.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Zur Einzelmitgliedschaft in der komba sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rentner und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebenen des Kommunal- und Landesdienstes, der Tochtergesellschaften der Kommunen und des privatisierten Dienstleistungsbereiches berechtigt.
- (2) Mitglieder der komba können rechtsfähige Vereine sein, die den Zusatz e. V. führen.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind an die komba zu richten. Der Landesvorstand entscheidet über die Annahme. Besteht ein Ortsverbandsvorstand, ist dieser bei einem Antrag auf Einzelmitgliedschaft nach Abs. 1 vorher zu hören. Der Landesvorstand kann sein Entscheidungsrecht bei einem Antrag auf Einzelmitgliedschaft nach Abs. 1 auf den Ortsverbandsvorstand übertragen.  
Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ablehnend entschieden wurde. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Einspruch bei der komba zulässig. Der Landeshauptvorstand entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tag der Einreichung des Antrages bei dem Entscheidungsgremium folgt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung bis zum dritten Werktag des Quartals beim zuständigen Ortsverband oder der komba vorliegt.
- (7) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Verbandsinteressen zuwider handelt oder mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Verzug ist.  
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Landesvorstand bei Mitgliedern nach Abs. 1 nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes, ansonsten unmittelbar. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Der Landeshauptvorstand entscheidet endgültig.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die sich um die komba verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Vorsitzende der komba können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden der Mitglieder nach § 6 Abs. 2.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen berechtigt, die in Ordnungen, satzungsrechtlichen Bestimmungen oder in Beschlüssen der Organe festgelegt sind, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Für die Einzelmitglieder der Vereine nach § 6 Abs. 2 gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand.

## **§ 10**

### **Gewerkschaftstag**

- (1) Der Gewerkschaftstag besteht aus:
  - a) dem Landeshauptvorstand  
den gewählten Delegierten der Ortsverbände, Dienststellen-, Betriebs-, Fachgruppen
  - b) den Delegierten, die von den Mitgliedern, die nicht in einer Gliederungseinheit (§ 4 Abs. 6) organisiert sind, gewählt werden; das Verfahren hierzu wird vom Landeshauptvorstand festgelegt
  - c) der Landesjugendleitung der komba
- (2) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Beschlussorgan der komba. Er findet alle fünf Jahre statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Der Termin ist vier Monate vorher den Gliederungen anzuzeigen.
- (3) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist durch die/den Landesvorsitzende/n mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, und zwar
  - a) aufgrund eines Beschlusses des Landeshauptvorstandes oder
  - b) aufgrund des Antrages eines oder mehrerer Ortsverbände, die insgesamt mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten.  
Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Landeshauptvorstand bzw. mit dem Eingang des Antrages bei der Landesgeschäftsstelle. In dem Antrag und in der Einladung sind die Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der komba
  - b) Entgegennahme des
    - Geschäftsberichtes
    - Kassenberichtes des Landesvorstandes
    - Rechnungsprüfungsberichtes
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung
  - d) Wahlen

- Landesvorstand
  - zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und
  - zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über
- Satzungsänderungen
  - Beitragsordnung
  - Entschließungen und Anträge
  - die Auflösung der komba und die Verwendung des Vermögens
- (6) Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (7) Anträge zum Gewerkschaftstag können der Landeshauptvorstand, der Landesvorstand, die Ortsverbände, der Tarifausschuss, die komba-Jugend und mindestens zehn Mitglieder in schriftlicher Form stellen. Die Antragsfrist endet zwei Monate, beim außerordentlichen Gewerkschaftstag zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Landesgeschäftsstelle. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

## § 11 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand ist das oberste Beschlussorgan zwischen den Gewerkschaftstagen.
- (2) Der Landeshauptvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Landesvorstand
  - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihren Vertretern. Die Ortsverbände haben je vollendete 50 Mitglieder, für die Beiträge abgerechnet werden, eine zusätzliche Stimme. Die Zahl der Stimmen wird für jedes Jahr aufgrund des Mitgliederstandes am 1. Januar des jeweiligen Jahres festgelegt.
  - c) dem/der Seniorenbeauftragten
  - d) dem/der Beauftragten der Schwerbehinderten
  - e) dem/den Ehrenvorsitzenden
  - f) dem/der Landesjugendleiter/in der komba-Jugend oder ihren Vertretern Mitglieder, die die komba in den Vorständen, Ausschüssen und Kommissionen bei Bundeskomba oder dbb saar vertreten, sofern sie nicht bereits nach a) - g) dem Landeshauptvorstand angehören
- (3) Der Landeshauptvorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Landeshauptvorstand ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der Landesgeschäftsstelle. In dem Antrag und in der Einladung sind die Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- (4) Der Landeshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Aufgaben des Landeshauptvorstandes sind insbesondere:
- a) Festlegung und Auslegung der gewerkschaftlichen Grundsatzfragen im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages,
  - b) Festlegung gewerkschaftlicher Grundsatzfragen als vorläufige Regelung und in dringenden Fällen,
  - c) Beschlussfassung einer vorläufigen Beitragsordnung zwischen den Gewerkschaftstagen,
  - d) Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung,
  - e) Nachwahl von max. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes oder Rechnungsprüfer, sofern ein Mitglied zwischen zwei Gewerkschaftstagen ausscheidet,
  - f) Beschluss des Haushaltsplanes,

- g) die Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - h) Einstellung, Entlassung, Eingruppierung von Beschäftigten der komba gewerkschaft saarland,
  - i) Festlegung von Richtlinien über die Höhe der Sitzungsgelder und der Reisekostenvergütung,
  - j) Entgegennahme der Jahresrechnung zwischen den Gewerkschaftstagen,
  - k) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Landesvorstandes,
  - l) Entgegennahme des jährlichen Zwischenberichtes der Rechnungsprüfer,
  - m) Wahl des/der Beauftragten der Schwerbehinderten,
  - n) Wahl eines Seniorenbeauftragten,
  - o) andere Wahlen
    - Delegierte zu den Gewerkschaftstagen Bundes-komba und dbb beamtenbund und tarifunion saar,
    - Mitglieder des Tarifausschusses,
    - Wahl von Vertretern in die Ausschüsse, Fachkommissionen und Projektgruppen Bundes-komba und dbb beamtenbund und tarifunion saar.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied des Landeshauptvorstandes formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingebracht werden.
- (7) Auf Veranlassung des/der Landesvorsitzenden können einzelne Beschlüsse des Landeshauptvorstandes im elektronischen Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Beschlussvorlage an alle Mitglieder des Landeshauptvorstandes per E-Mail versandt wird und dem einzelnen Mitglied des Landeshauptvorstandes Gelegenheit zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens einer Woche gegeben wird.

## **§ 12 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- dem/der Landesvorsitzenden,
  - dem/der ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - eines/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, zugleich dem Landeschatzmeister,
  - eines/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, zugleich Vorsitzende/r des Tarifausschusses, der/die Tarifbeschäftigte sein muss,
  - bis zu vier Beisitzern, denen allgemein oder im Einzelfall Aufgaben durch den Landesvorstand übertragen werden können.
- (2) Der Landesvorstand ist nach Bedarf einzuberufen, möglichst jedoch einmal pro Monat. Zeit, Ort und Tagesordnung sind bekanntzugeben (schriftlich, per Fax oder E-Mail). In der Regel finden die Sitzungen in der Landesgeschäftsstelle statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Landesvorstandes ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der komba, gibt jährlich einen Geschäftsbericht an den Landeshauptvorstand und alle fünf Jahre an dem Gewerkschaftstag, führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Landeshauptvorstandes aus, trifft in dringenden Fällen vorläufige Regelungen, nimmt zu aktuellen Themen Stellung und gibt die Publikationen der komba heraus.
- (4) Die komba wird durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende und durch den ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden/die erste stellvertretende Landesvorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. In Kassenangelegenheiten wird die komba durch den/die stellvertretende Landesvorsitzende/n vertreten, der/die die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt. Im Verhinderungsfall wird diese Funktion durch den/die Landesvorsitzende/n

wahrgenommen. Im Übrigen gibt sich der Landesvorstand einen Geschäftsverteilungsplan.

Die persönliche Haftung des Landesvorstandes ist ausgeschlossen.

- (5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 13 Landesgeschäftsstelle**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die komba eine Geschäftsstelle.

### **§ 14 Ausschüsse, Fachkommissionen und Projektgruppen**

- (1) Als ständiger Ausschuss der komba ist ein Tarifausschuss zu wählen.
- (2) Der Landeshauptvorstand kann Fachkommissionen und Projektgruppen einsetzen.

### **§ 15 Tarifausschuss**

- (1) Für Tarifangelegenheiten und zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen ist ein Tarifausschuss bei der komba zu bilden.
- (2) Der Tarifausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Tarifausschusses bilden im Falle des Arbeitskampfes die Streikleitung. Die Streikleitung fasst im Rahmen der Arbeitskampfordnung und der Arbeitskampfrichtlinien die erforderlichen Beschlüsse.
- (4) Der Tarifausschuss fasst seine Beschlüsse als Empfehlungen an den Landesvorstand und den Landeshauptvorstand.
- (5) Der Tarifausschuss ist mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Im Falle des Arbeitskampfes ist der Tarifausschuss unverzüglich ohne Einhaltung einer bestimmten Frist einzuberufen.
- (7) Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 16 Wahlen, Beschlüsse**

- (1) Wahlen sind geheim, es sei denn etwas anderes wird beschlossen. Bei zwei und mehr Bewerbern sind Wahlen immer geheim. Einzelheiten legt der Gewerkschaftstag in seiner Wahlordnung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung der komba bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 17 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl nur für die restliche Amtszeit vorgenommen.
- (2) Besteht die Zugehörigkeit in einem Organ des Verbandes kraft Funktion, endet die Amtszeit mit dem Verlust dieser Funktion.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes kann er die Geschäfte bis zur Neuwahl durch das zuständige Organ weiterführen.
- (4) Ein gewähltes Mitglied eines Organs kann jederzeit durch das für die Wahl zuständige Organ abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Wahl ein Nachfolger gewählt wird.
- (5) Ein gewähltes Mitglied eines Organs kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist gegenüber dem Landesvorsitzenden abzugeben; tritt dieser zurück, ist die Erklärung gegenüber dem/der ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden abzugeben.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar.
- (2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben stichprobenweise das Rechnungswesen zu prüfen und können unvermutete Kassenprüfungen durchführen. Das Prüfergebnis ist in einem jährlichen Bericht festzuhalten, der von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist von beiden Rechnungsprüfern gemeinsam durchzuführen.

### **§ 19 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/-leiterin und vom Protokollführer/-führerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich vorzubringen; über diese entscheidet das entsprechende Organ in der folgenden Sitzung. Werden Einwendungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als angenommen.

### **§ 20 Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung der komba können stellen:
  - a) der Landeshauptvorstand,
  - b) 25 v. H. der Einzelmitglieder der komba,
  - c) die rechtlich selbständigen Gliederungen, wenn die Mitgliederstärke der Gliederungen zu der Gesamtgliederstärke der komba mehr als 25 v. H. beträgt.
- (2) Der/die Landesvorsitzende/ hat auf Grund eines Antrages nach Abs. 1 einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen, der nur die Tagesordnungspunkte "Auflösung des Landesverbandes" und "Verwendung des Vermögens" behandeln darf.
- (3) Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.

### **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Teil II: RECHTLICH NICHT SELBSTÄNDIGE GLIEDERUNGEN  
(nach § 4 der Satzung)

**Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die rechtlich nicht selbständigen Gliederungen:**

## **§ 22 Ortsverbandstag**

- (1) Der Ortsverbandstag ist als Mitgliederversammlung durchzuführen. Er findet alle fünf Jahre statt und wird auf Beschluss des Ortsverbandsvorstandes durch den Ortsverbandsvorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind schriftlich bekanntzugeben. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsverbandstag einzuberufen. In dem Antrag ist der Tagesordnungspunkt zu bezeichnen.
- (3) Der Ortsverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Anträge können von dem Vorstand und den Einzelmitgliedern gestellt werden.
- (5) Der Ortsverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme
    - des Tätigkeitsberichtes des Ortsverbandsvorstandes
    - des Kassenberichtes
    - des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - b) die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes
  - c) die Beschlussfassung über
    - Anträge an den Gewerkschaftstag
    - sonstige Anträge des Ortsverbandsvorstandes
    - Anträge von Mitgliedern des Ortsverbandes
  - d) die Wahl
    - des Ortsverbandsvorstandes
    - der Delegierten des Ortsverbandes zum Gewerkschaftstag
    - der Rechnungsprüfer
    - der Kandidatinnen/Kandidaten für den Personalrat

## **§ 23 Ortsverbandsvorstand**

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Der Ortsverbandstag hat die Größe des Vorstandes festzulegen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn bei drei und vier Mitgliedern mindestens zwei und bei fünf und mehr Mitgliedern mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (3) Sitzungen sollen nach Bedarf einberufen werden, möglichst jedoch einmal im Monat. Zeit, Ort und Tagesordnung sind bekanntzugeben. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage, sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Mitglieder der Personalvertretung, sofern sie Mitglieder der komba sind, können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 24 Gesamtortsverbände**

- (1) Gesamtortsverbände gelten als Ortsverbände. Die Bestimmungen für die Ortsverbände sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf Antrag der Mitglieder einer politischen Gemeinde kann mit Zustimmung des Landeshauptvorstandes eine Ausgliederung aus dem Gesamtortsverband gleichzeitig mit der Bildung eines eigenen Ortsverbandes erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 vorliegen und die verbleibende Mitgliederzahl des Gesamtortsverbandes dadurch nicht unter 10 absinkt.



**§ 25**  
**Haushaltsführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Ortsverband hat mindestens in einer Einnahme/Ausgabe-Überschussrechnung Nachweis über die bei ihm verwalteten Mittel zu führen. Der Landeshauptvorstand kann hierzu Richtlinien beschließen.
- (2) § 18 gilt entsprechend. Eine Übertragung der Aufgaben auf die Rechnungsprüfer des Landesverbandes ist mit Zustimmung des Landeshauptvorstandes zulässig.

Teil III: ALLGEMEINES

**§ 26**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag am 15. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 06. November 2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Saarbrücken, 15. Mai 2014

Für den Landesvorstand

Klaus Deschang  
Landesvorsitzender